



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Alexandre Brobard
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

alexandre.brobard@bj.admin.ch

16. Juni 2016

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund nimmt gerne zur geplanten Änderungen des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erbrechts Stellung.

Grundsätzliche Einschätzung

Der Vorstand (nachfolgend VV SKF) begrüsst die Revision des Erbrechts. Insbesondere der darin enthaltene Aspekt zur Reduktion der Pflichtteile sowie die hohe Gewichtung der Solidargemeinschaft in Lebenspartnerschaften, unabhängig von ihrer rechtlichen Normierung, ist aus unserer Sicht eine wesentliche Verbesserung. Es freut uns, dass verschieden- sowie gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner für ein Unterhaltsvermächtnis anspruchsberechtigt sind.

Wir fokussieren uns in dieser Stellungnahme auf diejenigen Artikel, die diese Änderungen betreffen.

Art. 471

Der VV SKF begrüsst die Reduktion bzw. Abschaffung der Pflichtteile und die damit einhergehende Flexibilisierung der Willensgestaltung der Erblasserin oder des Erblassers. Somit ist es unverheirateten Personen möglich, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner einen grösseren Teil ihres Erbes zu vermachen.



Art. 484a

Der VV SKF begrüsst es sehr, dass mit dem neuen Artikel 484a ein Unterhaltsvermächtnis eingeführt wird und dass die Partnerin oder der Partner der verstorbenen Person unabhängig des Geschlechts anspruchsberechtigt ist. Diese Neuerung ist ein wichtiger Ausgleich für die mangelnde finanzielle Absicherung von Personen, die unbezahlte Care- oder Sorge-Arbeit leisten. Unbezahlte Care-Arbeit vor der Pensionierung zu leisten bedeutet nicht nur eine psychische und physische Belastung, sondern geht in der Regel mit massiven Einkommenseinbussen und Lücken in der Altersvorsorge einher. Dass dieses finanzielle Risiko von Care-Arbeit-Leistenden nun zumindest im Erbrecht anerkannt wird, freut den VV SKF sehr. Er betrachtet deshalb diesen Artikel als unverzichtbares Kernstück der vorliegenden Revision.

Eine Verwirkungsfrist von drei Monaten nach Kenntnisnahme (Abs. 3) erscheint uns angemessen. Wir vertreten die Haltung, dass diese Frist von den Betroffenen dann eingehalten werden kann, wenn die für die Abwicklung der Erbschaft zuständigen Behörden und Ämter selber gut informiert sind und die Informationen sorgfältig weitergeben.

Der VV SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Der SKF ist der grösste konfessionelle Frauendachverband der Schweiz. Er setzt sich für die Anliegen der Frauen in Politik, Gesellschaft und Kirche ein und engagiert sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Er hat 150'000 Mitgliedsfrauen, 19 Kantonalverbände und 750 Ortsvereine.